

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Auf die körperliche Beschaffenheit und Entwicklung der Kinder nimmt das Volksschulgesetz nur insoferne Rücksicht, als unter die Unterrichtsgegenstände Leibesübungen — seit 1883 nur für Knaben obligat — aufgenommen und von der Schulpflicht jene Kinder enthoben sind, „denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet“. § 63 des Reichsvolksschulgesetzes bestimmt, daß jede Schule die erforderlichen den Bedürfnissen des Unterrichts und der Gesundheitspflege entsprechenden Schullokalitäten besitzen soll und der Normalerlaß des k. k. Unterrichtsministeriums vom 9. Juni 1873 hat in Ausführung dieser Bestimmung die näheren Anordnungen über die Ausführung der Schulbauten getroffen, welche durch spätere Verordnungen für einzelne Länder (Bukowina 8. Juni 1890, Z. 9782, Niederösterreich 23. November 1905, Z. 176.162/II) den Fortschritten der Hygiene entsprechend teilweise abgeändert wurden.

Bei der Aufnahme der Lehramtskandidaten in die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten wird der Nachweis der physischen Eignung für das Lehramt durch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses gefordert und durch den Erlaß des böhmischen Landesschulrates vom 28. Juni 1879, Z. 9065 angeordnet, daß nicht vollsinnige oder mit Sprachgebrechen behaftete Kandidaten von der Aufnahme in die Lehrer- beziehungsweise Lehrerinnenbildungsanstalten auszuschließen sind.

Durch § 29 des Reichsvolksschulgesetzes wird angeordnet, daß die Lehramtskandidaten dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Methode des Unterrichts für Taubstumme und Blinde, sowie mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen sind.

Für die Evidenzhaltung der bresthaften (taubstummen, blinden, schwachsinnigen, krüppelhaften) Kinder ist dadurch vorgesorgt, daß in weiterer Ausdehnung der Bestimmung des § 3, lit c, des Reichssanitätsgesetzes vom 30. Mai 1870 durch Verordnungen und Landessanitätsgesetze außer der Evidenzhaltung und Ueberwachung der Findlinge, Taubstummen, Geisteskranken und Kretins auch die Evidenzhaltung und Ueberwachung der Pflege der Blinden und Krüppelhaften durch die Gemeinde- und Distriktsärzte vorgeschrieben wurde.

Mit der Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 8. Juni 1883, Z. 10.618, wurde die Verfügung getroffen, daß die Kandi-